



M. Martin-Leck

Ihr unabhängiger Spezialmakler für
Geschäfts- & Vorsorgeversicherungen -
ConceptA Service GMBH - Fulda |
Kassel | Schwalm-Eder-Kreis



Ambulante Heilbehandlung Tarifbeiträge



Leistungen	100% der erstattungsfähigen Aufwendungen				
	Ohne Selbstbeteiligung	Jährliche Selbstbeteiligung			
		360,00 Euro	580,00 Euro	900,00 Euro	1800,00 Euro
Tarif	AHB 0	AHB 1	AHB 2	AHB 3	AHB 4
Eintrittsalter	m				
	39	160,00			

Von Experten beraten &
versichert



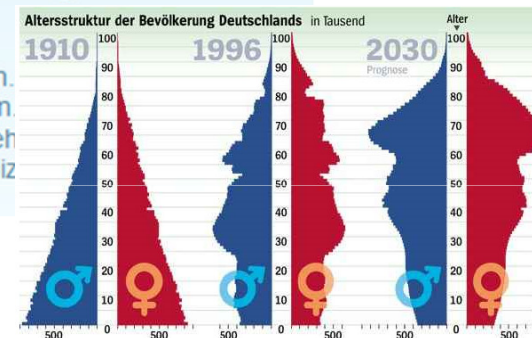
Kranken/Pflege
-Versicherung

Kostenrisiko...

Immer mehr Menschen werden immer älter

In den nächsten Jahrzehnten wird es weitreichende Veränderungen der Bevölkerungsstruktur geben. Der Anteil alter Menschen an der Bevölkerung wird stark zunehmen, gleichzeitig sinkt der Anteil junger Menschen. Dazu einige Zahlen: Heute ist jeder fünfte Bürger älter als 60 Jahre, 2030 wird das für etwa jeden dritten Bürger gelten.

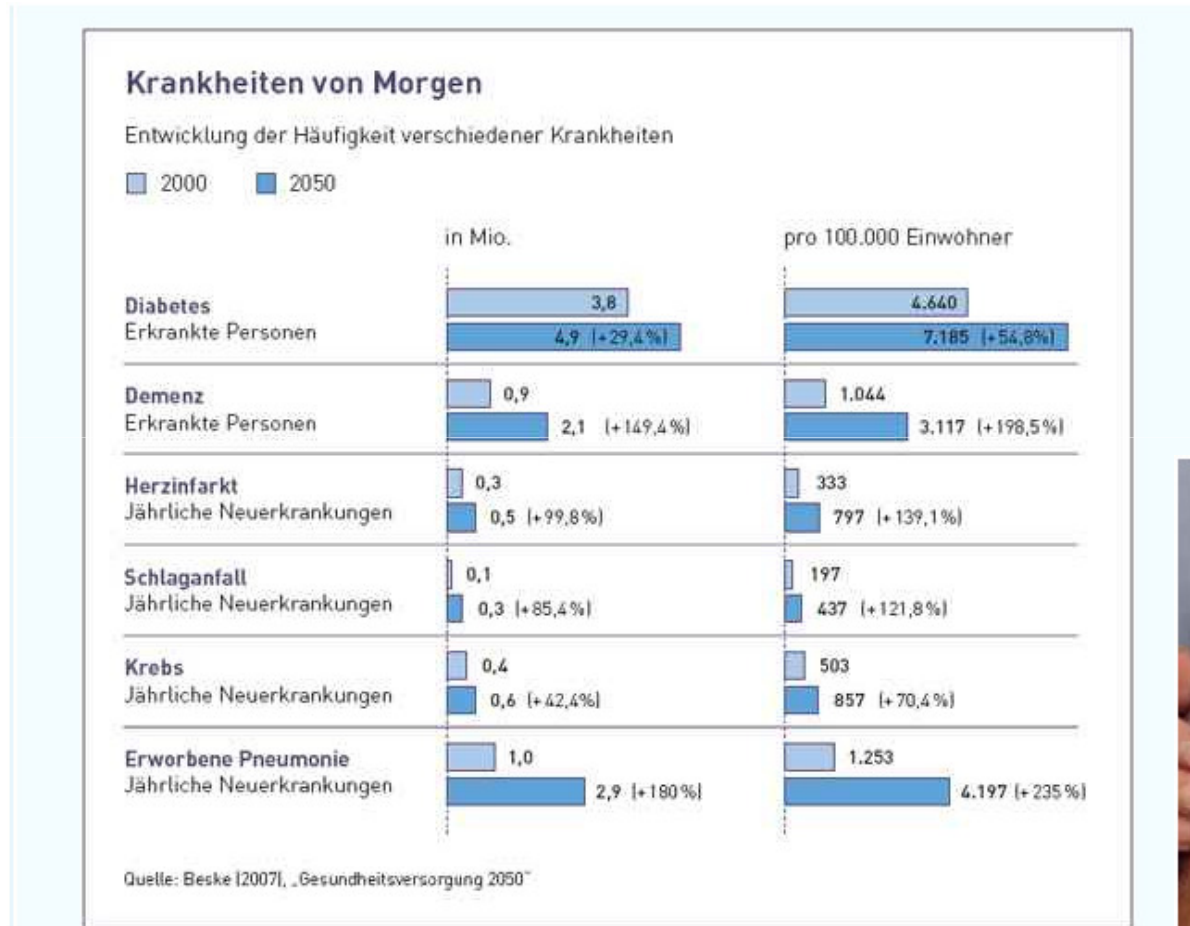
Die Zahl der über 85-Jährigen wird bis 2030 um 90 Prozent zunehmen. demografischen Entwicklung steigen die Kosten im Gesundheitswesen. alternden Gesellschaft wie in Deutschland werden nicht nur immer mehr älter – sie nehmen auch über einen längeren Zeitraum als heute medizinischen Anspruch.



Gesundheitskosten steigen mit dem Alter

Mit dem Alter steigt die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen: 80-jährige Männer benötigen etwa achtmal so hohe Aufwendungen für Arzneimittel wie 40-Jährige. Die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen steigt zwischen dem 30. und dem 80. Lebensjahr auf das Zehn- bis Zwölffache. Insgesamt verursachen 85-jährige Frauen und Männer mehr als das vierfache an Gesundheitskosten wie Frauen und Männer im Alter zwischen 45 und 65 Jahren.

Mehr Ältere = Mehr Kranke...



Neue Bestimmungen seit 01.01.09



**Musterbedingungen 2009
für die Krankheitskosten-
und Krankentagegeld-
versicherung**

(MB/KK 2009) §§ 1 - 20

Recht

**Musterbedingungen 2009
für die Krankentagegeld-
versicherung**

(MB/KT 2009) §§ 1 - 18

Bsp.1: Behandlung im Ausland

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Heilbehandlung in Europa. Er kann durch Vereinbarung auf außereuropäische Länder ausgedehnt werden (vgl. aber § 15 Abs. 3). Während des ersten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über einen Monat hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate.

Bsp.2: Tarifwechsel

(6) Der Versicherungsnehmer kann die **Umwandlung der Versicherung in einen gleichartigen Versicherungsschutz verlangen, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit erfüllt**. Der Versicherer ist zur Annahme eines solchen Antrags spätestens zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem der Versicherungsnehmer die Versicherung hätte kündigen können (§ 13)¹. **Die erworbenen Rechte bleiben erhalten; die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Rückstellung für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Wagnis (Alterungsrückstellung) wird nach Maßgabe dieser Berechnungsgrundlagen angerechnet**. Soweit der neue Versicherungsschutz höher oder umfassender ist, kann insoweit ein Risikozuschlag

Bsp. 3: Krankenanstalten

(4) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

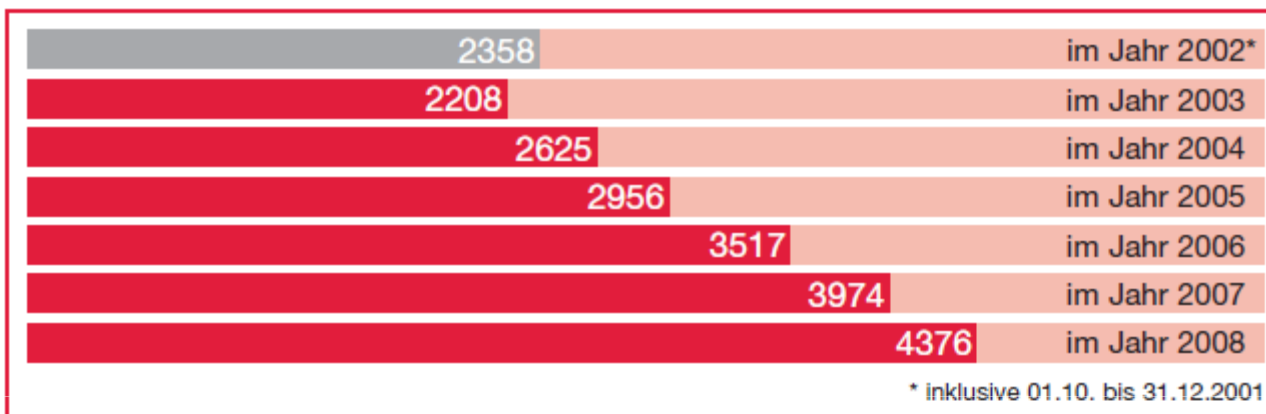
(5) Für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im übrigen aber die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tbc-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch für die stationäre Behandlung in Tbc-Heilstätten und -Sanatorien geleistet.



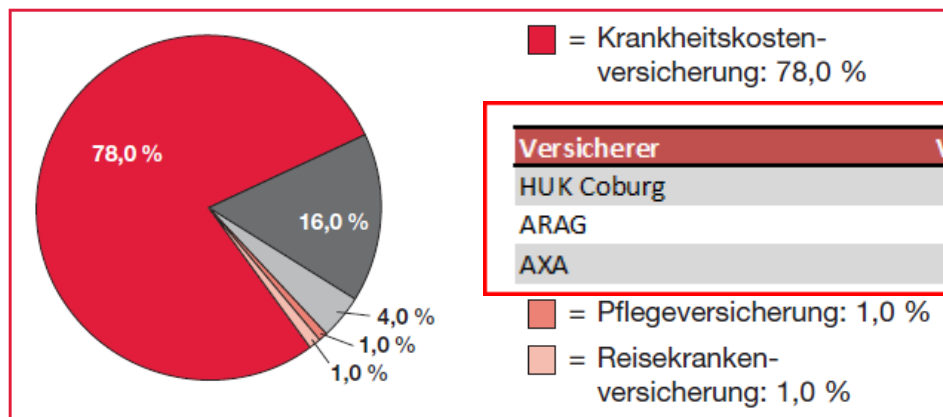
Zunahme der Beschwerden

Entwicklung des Beschwerdeaufkommens



42,6 %
auf 3 von 33
Gesellschaften

Verteilung des zulässigen Beschwerdeaufkommens 2008



Versicherer	Versicherte	Beschwerden	Beschwerden je 100.000
HUK Coburg	426.211	605	141,95
ARAG	179.976	172	70,57
AXA	490.173	343	69,98

Quelle: BaFin

Quelle: Ombudsmann PKV

Kennen Sie Ihre Leistungen?



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung	
TBS I	
Masterbedingungen (MRK 04)	
<p>§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes</p> <p>§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>§ 3 Wartezeiten</p> <p>§ 4 Umfang der Leistungspflicht</p> <p>§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht</p> <p>§ 6 Ausschluss der Versicherungsleistungen</p> <p>§ 7 Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>§ 8 Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>§ 9 Selbstbehaltung</p> <p>§ 10 Beitragsbemessung</p> <p>§ 11 Übergeltern</p>	<p>Teilbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung</p> <p>§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen</p> <p>§ 11 Ansprüche gegen Dritte</p> <p>§ 12 Abrechnung</p> <p>Ende der Versicherung</p> <p>§ 13 Kündigung durch den Versicherungsnehmer</p> <p>§ 14 Kündigung durch den Versicherer</p> <p>§ 15 Sonstige Beendigungsgründe</p> <p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 16 Willensbindungen und Anzeigen</p> <p>§ 17 Kapitalgarantierung</p> <p>§ 18 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen</p> <p>§ 19 Wechsel in den Garantiezeit</p>
<p>§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes</p> <p>I</p> <p>(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Er gewährt ein Versicherungsgeld.</p> <p>a) in der Krankheitskostenversicherung: Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen;</p> <p>b) in der Krankenhaustagegeldversicherung: bei stationärer Heilbehandlung an Krankenhausbetten;</p> <p>(2) Versicherungsgeld ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfalls. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischer Einschätzung die Heilbehandlung nicht mehr besteht. Besteht die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher bestehenden nicht unendlich zusammenhängt, so umfasst er insoweit ein neues Versicherungsgeld. Als Versicherungsgeld gelten auch:</p> <p>a) Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft und der Entbindung;</p> <p>b) ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesundheitlich angelegten Programmen (einschließlich Vorsorgeuntersuchungen);</p> <p>c) Tod, soweit hierfür Leistungen vereinbart sind.</p> <p>Teil II Teilbedingungen</p> <p>§ 2 Die Geburt eines Kindes ist ein Versicherungsfall, wenn die Geburt innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitraums erfolgt.</p> <p>§ 3 Die Geburt eines Kindes ist ein Versicherungsfall, wenn die Geburt innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitraums erfolgt.</p> <p>§ 4 Die Wartezeiten betragen:</p> <p>I</p> <p>(1) Die Wartezeiten betragen:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p> <p>(2) Sofern der Teil II vorliegt, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p> <p>(3) Sofern der Teil II vorliegt, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p>	<p>§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>(1) Der Versicherungsschutz beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p>(2) Die Neugeborenen beginn des Versicherungsschutzes beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p>Teil II Teilbedingungen</p> <p>§ 1 Die Wartezeiten betragen:</p> <p>I</p> <p>(1) Die Wartezeiten betragen:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p> <p>(2) Sofern der Teil II vorliegt, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p>

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung	
TBS II	
Einschränkung der Leistungspflicht	
<p>§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht</p> <p>(1) Keine Leistungspflicht besteht:</p> <p>a) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Unfälle, die durch Kaugeräte, Sportgeräte oder als Nebenwirkung von Arzneimitteln, einschließlich der Folgen, entstehen und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;</p> <p>b) für auf Unfälle beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entschädigungsbeträge einschließlich Entschädigungsbeträgen;</p> <p>Teil II Teilbedingungen</p> <p>§ 1 Die Wartezeiten betragen:</p> <p>I</p> <p>(1) Die Wartezeiten betragen:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p> <p>(2) Sofern der Teil II vorliegt, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p>	<p>§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht</p> <p>(1) Keine Leistungspflicht besteht:</p> <p>a) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Unfälle, die durch Kaugeräte, Sportgeräte oder als Nebenwirkung von Arzneimitteln, einschließlich der Folgen, entstehen und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;</p> <p>b) für auf Unfälle beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entschädigungsbeträge einschließlich Entschädigungsbeträgen;</p> <p>Teil II Teilbedingungen</p> <p>§ 1 Die Wartezeiten betragen:</p> <p>I</p> <p>(1) Die Wartezeiten betragen:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p> <p>(2) Sofern der Teil II vorliegt, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn:</p> <p>a) bei Unfällen:</p> <p>i) für den Schadenfall einen mindestens zwei Monate vor dem Versicherungsfall, sofern eine gleichzeitige Versicherung besteht, sowie Monate nach der Entscheidung über den Schadenfall;</p> <p>ii) für besondere Wartezeiten betragen für Entbindung, Physiotherapie, Zahnbehandlung, Zahnarzt und Kieferorthopädie sechs Monate;</p>

II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für

1. Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

1.1 Arztbehandlungen

Hierzu gehören Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen, Wegegebühren, Operationen sowie Hebammenhilfe.

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.

Bei der privaten Krankenversicherung gilt es besonders zu beachten, **welche Versicherungsbedingungen** vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsunternehmen vereinbart werden.

Das individuelle Bedürfnisprofil des Versicherten spielt hier eine viel größere Rolle als in der gesetzlichen Krankenversicherung, **weil sich jeder Versicherte sein eigenes Versicherungspaket zusammenstellt!**

Leistungen, auf die es im Ernstfall ankommt...



Auslandsaufenthalte?

Honorare?

Krankenanstalten?

Kurleistungen?

Krieg & Terror?

Vorsorge?

Gemischte Anstalten?

Wechseloptionen?

Psychotherapie?

Zahnleistungen?

Arztwahl?

Transporte?

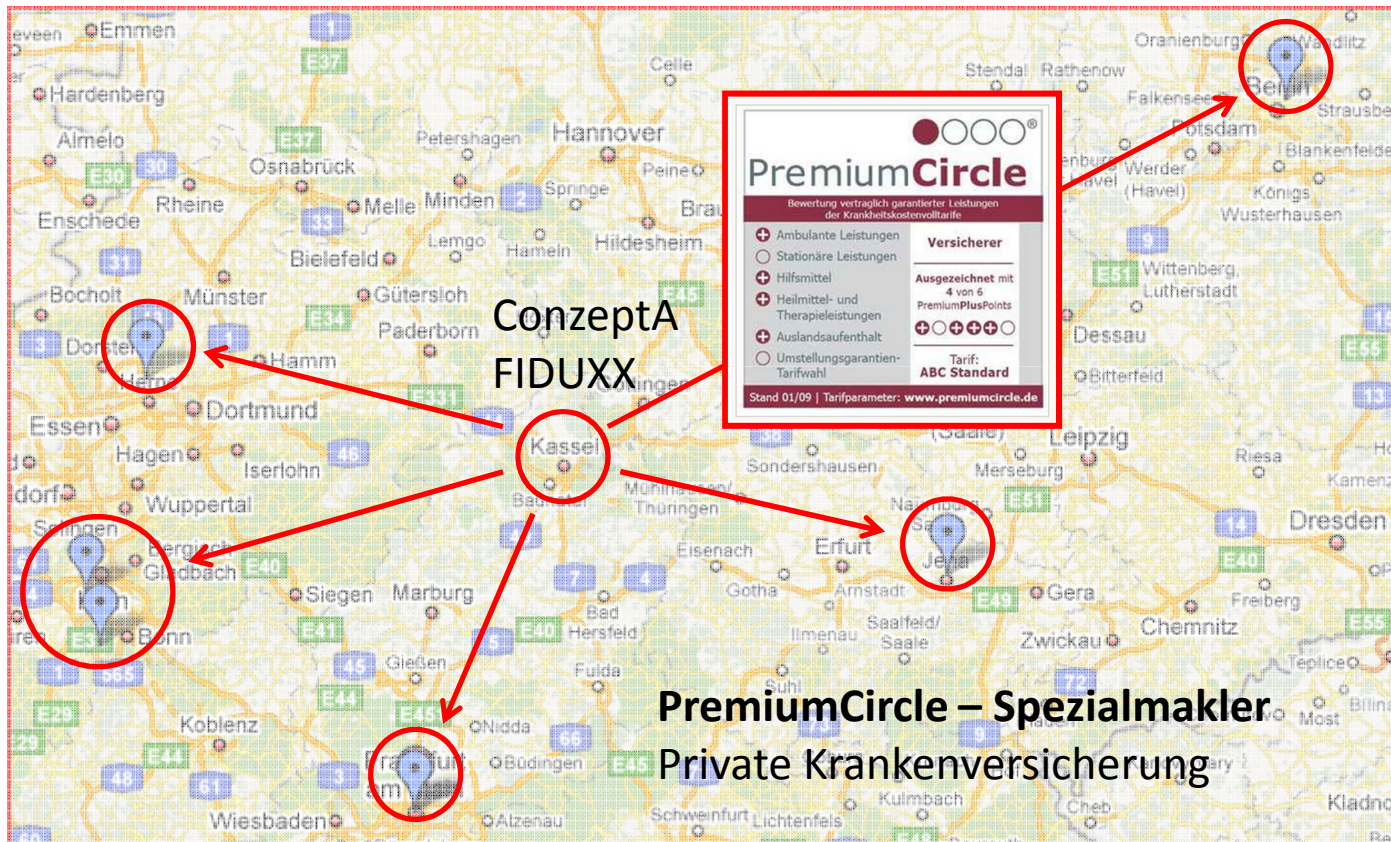
Kindernachversicherung?

Hilfsmittel?

Heilmittel?



PKV-Experten-Netzwerk



www.google.de/maps

Einzigartiger Bedingungsvergleich

Der PremiumCircle – von Maklern

PremiumCircle auf Qualitätskurs

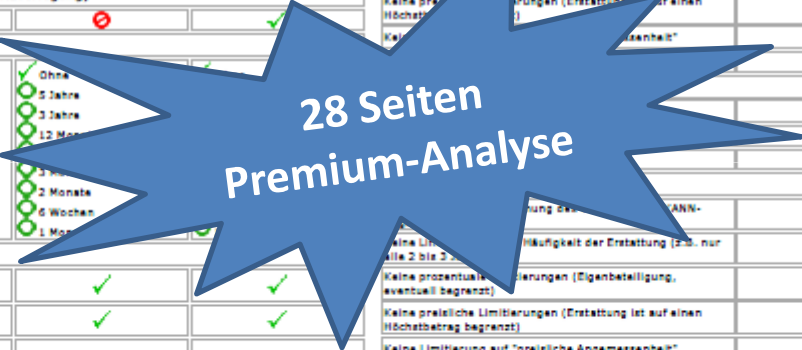
Der Premium Circle bietet heute

Unabhängige Vergleichssoftware

Sortierung nach: Gesamtergebnis

Gesamtergebnis	Geltungsbereich	Krankenhauserf.	G.Anstalten/AHB	Kurleistung	Kriegereignisse	Kindernachvers.	Umwandl./Teilk.	Arztwahl	Arzthonorara	Hilfsmittel	Heilmittel	Zahnleistungen	Psychotherapie	Vorsorgeleistung	Transportkosten	BEITRAG
49	4	1	4	9/9	2/2	3/3	6/6	2/2	19/19	40/40	7/7	3/3	8/8	8/8	10/10	351,89
48	4	2	0	0	0	1	0	2	0	16	2	3	5	0	8	347,37
47	4	2	0	0	0	1	1	0	11	6	1	5	3	2	7	237,88
47	5	3	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	1	5	1	323,30
47	5	3	0	0	0	0	0	0	4	1	1	1	1	1	10	226,69
47	6	1	3	1	1	1	5	5	5	1	1	1	1	1	10	187,10
47	2	2	0	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	6	404,13
45	3	4	0	4	0	0	1	2	2	14	3	3	3	1	5	...
45	4	3	3	5	1	0	4	2	0	1	5	0	7	2	6	236,22
45	4	3	4	4	1	2	5	2	0	2	4	2	4	0	8	246,47
44	5	2	0	5	1	1	2	1	0	12	6	0	0	0	8	226,04
43	4	3	0	0	0	0	1	1	0	14	6	1	6	1	6	215,26

PremiumSoftware - Marktinhalte KV - AVB 845 - Darstellung aller, auch nicht ratingrelevanter, Kriterien - Anzeige berücksichtigter Tarife - Schlusserklärung des Kunden			
Kriterium	AXA EL Bonus, Vital-Z (Primärzertif) (Tarif ist geschlossen) (Bewertungsgrundlage AVB 2008)	HALLESCHER KS	Mannheimer Purisma Relax
Auslandsaufenthalte			
Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes			
Grundsätzliche Voraussetzung	Keine Postanschrift und Konto in Deutschland Ein Wohnsitz - auch Zweitwohnsitz - im EWR Gewöhnlicher Aufenthalt in Europa Gewöhnlicher Aufenthalt in EWR oder Schweiz Gewöhnlicher Aufenthalt im EWR	Keine Postanschrift und Konto in Deutschland Ein Wohnsitz - auch Zweitwohnsitz - im EWR Gewöhnlicher Aufenthalt in Europa Gewöhnlicher Aufenthalt in EWR oder Schweiz Gewöhnlicher Aufenthalt im EWR	Keine Postanschrift und Konto in Deutschland Ein Wohnsitz - auch Zweitwohnsitz - im EWR Gewöhnlicher Aufenthalt in Europa Gewöhnlicher Aufenthalt in EWR oder Schweiz Gewöhnlicher Aufenthalt im EWR
Zielgebiete einer Wohnsitzverlegung / Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb des EWR, bei denen der Versicherungsschutz bestehen bleibt	Weltweit (keine territoriale Einschränkung) Europa Schweiz	Weltweit (keine territoriale Einschränkung) Europa Schweiz	Weltweit (keine territoriale Einschränkung) Europa Schweiz
Anmeldefristen (zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Wohnsitzverlegung)			
Es müssen keine Anmeldefristen eingehalten werden	✓	✗	✓
Dauer des Versicherungsschutzes			
Zeitliche Begrenzung	Ohne 5 Jahre 3 Jahre 12 Monate 6 Monate 3 Monate 2 Monate 6 Wochen 1 Monat	Ohne 5 Jahre 3 Jahre 12 Monate 6 Monate 3 Monate 2 Monate 6 Wochen 1 Monat	Ohne 5 Jahre 3 Jahre 12 Monate 6 Monate 3 Monate 2 Monate 6 Wochen 1 Monat
Zusätzlich gilt			
Der Versicherungsschutz ist nicht auf VORÜBERGEHENDE Auslandsaufenthalte begrenzt	✓	✓	✓
Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz wird unabhängig vom Bestehen eines Wohnsitzes in Deutschland gewährt	✓	✓	✓
Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz wird unabhängig von dem Bestehen einer Pflegepflichtversicherung und stationären Wahlleistungen gewährt	✓	✓	✓
Keine Beschränkung auf akut eingetretene Erkrankungen und nicht planbare Heilbehandlungen	✓	✓	✓
Es besteht keine Anzeigepflicht des Auslandsaufenthaltes beim Versicherer, unabhängig von der Reisedauer und Reiseziel	✗	✓	✗
Keine vorherige Zustimmung des Versicherers (KANN-Regelung) notwendig	✓	✓	✓
Abhängigkeit der Dauer des Versicherungsschutzes von einer Vorversicherungszeit			
Vorversicherungszeit für Deckungsanwerbung	Keine Vorversicherungszeit notwendig Die Vorversicherungszeit beträgt 1 Jahr Die Vorversicherungszeit beträgt 3 Jahre	Keine Vorversicherungszeit notwendig Die Vorversicherungszeit beträgt 1 Jahr Die Vorversicherungszeit beträgt 3 Jahre	Keine Vorversicherungszeit notwendig Die Vorversicherungszeit beträgt 1 Jahr Die Vorversicherungszeit beträgt 3 Jahre
Rückreisefrist (Ende des Versicherungsschutzes, wenn der Versicherungsfall vorhandene zeitliche Befristung überschreitet.)			
Länge der Rückreisefrist	Keine Rückreisefrist 3 Monate 2 Monate	Keine Rückreisefrist 3 Monate 2 Monate	Keine Rückreisefrist 3 Monate 2 Monate



Leibbinden, Umstandleibbinden, Bandagen, Bruchbänder sind versichert	✓	✓	✓
Bezugsquelle: keine Vorgabe	✓	✓	✓
Kauf / Miete: keine Vorgabe	✓	✓	✓
Folgende Leistungskriterien sind erfüllt:			
Keine vorherige Zustimmung des Versicherers (KANN-Regelung) notwendig	✓	✓	✓
Keine Limitierung in der Häufigkeit der Erstattung (z.B. nur alle 2 bis 3 Jahre)	✓	✓	✓
Keine prozentuale Limitierungen (Eigenbeteiligung, eventuell begrenzt)	✓	✓	✗
Keine preisliche Limitierungen (Erstattung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt)	✓	✓	✓
Keine Limitierung auf "preisliche Angemessenheit"	✗	✗	✗
Keine Limitierung auf "Art der Ausführung"	✓	✓	✓
Rollatoren			
Rollatoren sind versichert	✓	✓	✓
Bezugsquelle: keine Vorgabe	✗	✓	✓
Kauf / Miete: keine Vorgabe	✓	✓	✓
Folgende Leistungskriterien sind erfüllt:			
Keine vorherige Zustimmung des Versicherers (KANN-Regelung) notwendig	✓	✓	✓
Keine Limitierung in der Häufigkeit der Erstattung (z.B. nur alle 2 bis 3 Jahre)	✓	✓	✓
Keine prozentuale Limitierungen (Eigenbeteiligung, eventuell begrenzt)	✓	✓	✗
Keine preisliche Limitierungen (Erstattung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt)	✓	✓	✗
Keine Limitierung auf "preisliche Angemessenheit"	✗	✗	✗
Keine Limitierung auf "Art der Ausführung"	✓	✓	✓
Blutdruckmessgeräte			
Blutdruckmessgeräte sind versichert	✓	✓	✓
Bezugsquelle: keine Vorgabe	✗	✓	✓
Kauf / Miete: keine Vorgabe	✓	✓	✓
Folgende Leistungskriterien sind erfüllt:			
Keine vorherige Zustimmung des Versicherers (KANN-Regelung) notwendig	✓	✓	✓
Keine Limitierung in der Häufigkeit der Erstattung (z.B. nur alle 2 bis 3 Jahre)	✓	✗	✓
Keine prozentuale Limitierungen (Eigenbeteiligung, eventuell begrenzt)	✓	✗	✗
Keine preisliche Limitierungen (Erstattung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt)	✓	✗	✓
Keine Limitierung auf "preisliche Angemessenheit"	✗	✗	✗
Keine Limitierung auf "Art der Ausführung"	✓	✓	✓
Blutzucker messgeräte			
Blutzucker messgeräte sind versichert	✓	✓	✓
Bezugsquelle: keine Vorgabe	✗	✓	✓



Ihr Kontakt zu M.Martin-Leck

E-Mail

m.martin-leck@conzeptA.com

Telefon

0172- 798 47 22

Anschrift

ConzeptA Service GmbH
Steinerne Brücke 2
D-34233 Fuldata